

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 06.10.2011 S. 530, Änd. Nr. I/34 vom 09.10.2012 Seite 1712, Änd. Nr. I/12 vom 14.04.2014 S. 209, Änd. Nr. I/38 v. 13.10.2014 S. 1151, Änd. AM I/41 v. 06.09.2017 S. 995, Änd. AM I/6 v. 13.02.2018 S. 38, Änd. AM I/51 v. 24.09.2018 S. 1194, Änd. AM I/63 vom 30.10.2020 S. 1306, Änd. AM I/28 v. 18.06.2021 S. 593, Änd. AM I/26 v. 03.06.2022 S. 481, Änd. AM I/31 v. 24.10.2023 S. 1136

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.10.2023 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/ Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2022 S. 481), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Arabistik/Islamwissenschaft befasst sich mit der Geschichte und Kultur, der Religion und Geistesgeschichte, dem Recht, den Literaturen sowie Fragen der Säkularität in der islamischen Welt unter besonderer Berücksichtigung der arabischen Länder. ²Dabei werden frühere Epochen ebenso behandelt wie neuzeitliche Entwicklungen. ³Der Vermittlung vertiefter arabischer Sprachkenntnisse wird als Voraussetzung quellenorientierter wissenschaftlicher Arbeit wie auch mit Blick auf spätere Berufschance der Absolvent*innen große Bedeutung zugemessen. ⁴Durch das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums

oder einer weiteren semitischen Sprache wird der Blick auf die islamische Welt geografisch erweitert bzw. historisch vertieft.

(2) Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ bereitet folgende Tätigkeitsfelder vor:

- a. Weiterqualifikation im akademischen Bereich und daran anknüpfende Tätigkeiten in Forschung und Lehre.
- b. Tätigkeiten im diplomatischen Dienst, nationalen und internationalen Organisationen, sowie in Unternehmen;
- c. Tätigkeiten in kulturvermittelnden Bereichen, wie z.B. in Museen, Bibliotheken und Verlagen.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. ²Die Studierenden weisen Fähigkeiten zur Problemlösung in der Erforschung der Geschichte und Kultur des Islams, der Religion des Islams, der arabischen Literatur, des islamischen Rechts sowie Fragen der Säkularität in der arabischen Welt nach. ³Im Vordergrund stehen dabei Originaltexte, die für das Verständnis der Religions-, Geistes- und Kulturgeschichte des Islams von grundsätzlicher Bedeutung sind. ⁴Studierende werden an die aktuellen Methodenfragen und den internationalen Forschungsstand der Arabistik und Islamwissenschaft herangeführt. ⁵Sie erlangen spezialisiertes Wissen und ein kritisches Verständnis für die größeren Zusammenhänge der Entwicklung des Islams als Religion und Lebensweise. ⁶In den Sprachübungen wird die passive und aktive Beherrschung der arabischen Sprache vertieft. ⁷Das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer zweiten semitischen Sprache befähigt dazu, nichtarabische Quellen zur islamischen Geistes- und Kulturgeschichte zu interpretieren.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(5) ¹Im Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ erwerben die Studierenden nicht nur Fachwissen in einem gesellschaftspolitisch hochaktuellen Bereich, sondern sie werden dabei auch zu zivilgesellschaftlichem Engagement angeregt. ²Die Studierenden werden ermutigt, zu Debatten um Integration von Migrant*innen sowie zur Vermittlung zentraler demokratischer Werte wie Menschenrechte und Toleranz beizutragen. ³Zur Förderung der Zivilcourage und sozial engagierter Persönlichkeiten stehen in diesem Studiengang folgende spezifische Lehrangebote bereit: M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islam“ und M.Ara.05 „Religion des Islam“, M.Ara.604 „Secular Modernity and Islam“ und SK.Ara.702 „Arabic-Islamic Studies Abroad“. ⁴Die Studierenden werden besonders im Hinblick auf verantwortungsbewusstes Handeln, eigenständiges Denken, umfassendes

Fachwissen und Reflexion von politischen, sozialen und kulturellen Ereignissen geschult. ⁵Dabei werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Kulturverständigung und interkulturelle Kompetenz: Durch die Lehrangebote zur arabischen Literatur wird das Bewusstsein für die kreative Aufnahme historischer und politischer Themen, aber auch für die zeitgeschichtliche Bedingtheit der Literatur geschult. Dadurch wird ein Bewusstsein für die Kultur islamischer Länder jenseits der Religion geschaffen, das produktiv in gesellschaftspolitische Debatten eingebracht und zur interkulturellen Verständigung beitragen kann.
- Kreatives Denken, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung: Das hohe Maß an Selbstbestimmung durch das breite Wahlangebot und im Bereich der Schlüsselkompetenzen trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei, ermutigt zu Eigeninitiative und kreativem Denken.

§ 2 a Empfohlene Vorkenntnisse

¹Bei Belegung einer englischsprachigen Studienoption oder eines englischsprachigen Studienschwerpunkts werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache dringend empfohlen.

²Studierenden, deren Deutschkenntnisse geringer sind, wird die Belegung von Deutschkursen im Wahlpflicht- oder Professionalisierungsbereich dringend empfohlen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) bzw. „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 78 C, oder

bb. „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) bzw. „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Die Unterrichts- und Prüfungssprache der jeweiligen Studienoption kann den Bezeichnungen in der Modulübersicht entnommen werden.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ bzw. „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (deutschsprachig) oder einen Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (englischsprachig). ²Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C kann ein Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (deutschsprachig) belegt werden. ³Das Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (englischsprachig). ⁴Das Nähere regelt die Modulübersicht.

(6) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C absolvieren die Studierenden in den ersten drei Semestern drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen Geschichte und Kultur des Islams, Religion des Islams, Arabische Literatur, Islamisches Recht und arabische Sprachpraxis. ²Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse erworben. ³Die Studierenden können die Sprache aktiv anwenden. ⁴Im Masterkolloquium erarbeiten die Kandidatinnen und -Kandidaten ein Konzept ihrer Abschlussarbeit. ⁵Das Studium umfasst ferner solide Grundkenntnisse einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) im Umfang von insgesamt 12 C.

(7) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen. ²Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen aus dem Gebiet des islamischen Rechts. ³Sie werden an die Forschung zur Religion des Islams und zum islamischen Recht herangeführt und lernen, selbständig Fragestellungen zu entwickeln, welche relevant für den modernen Rechtsdiskurs sind. ⁴Im Rahmen des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ wird eine intensive diachrone und synchrone Auseinandersetzung mit der rechtlichen Fachterminologie in den Vordergrund gestellt. ⁵Die umfangreiche Einbindung zentraler Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und die gleichzeitig sehr hohen Anforderungen der Arabischkenntnisse befähigen die Studierenden, islamrechtliche Texte aus diesen Gebieten schnell zu erkennen, sie zu analysieren und in ihren heutigen Kontexten einzuordnen.

(8) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und

rechtspraktisches Wissen über Themenfelder des islamischen Rechts. ²Durch die Einbindung des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ entfällt die zweite semitische Sprache. ³Weiterhin schärfen Veranstaltungen aus der juristischen Fakultät das Anforderungsprofil.

(9) ¹Im Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 50 C erwerben die Studierenden ein umfangreiches Fachwissen zur Geistesgeschichte der arabischen Welt von der Spätantike bis in die Moderne. ²Sie beschäftigen sich mit den Bereichen Geschichte, Kultur und Religion der arabisch-islamischen Welt. ³Sie werden an die Forschung zum Hadith, zur Ethik und Bildung sowie zur Säkularität herangeführt und lernen, selbständig Fragestellungen zu entwickeln und zu beantworten, welche relevant für die Geistesgeschichte sowie das Verständnis aktueller islamwissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse der arabisch-islamischen Welt sind. ⁴Im Rahmen des Moduls „Hadith Studies“ steht die Vermittlung und Anwendung der innovativen isnad-cum-matn-Analyse im Vordergrund. ⁵Das Modul „Ethics and Education in Islam“ ergründet die Grundlagen und Entwicklungen von religiösen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Phänomenen, welche islamisch geprägte Gesellschaften bis in die Moderne bestimmen. ⁶Im Modul „Secular Modernity and Islam“ stehen Diskurse und Phänomene aus dem 20. und 21. Jahrhundert an der Schnittstelle von Säkularität und Islam im Fokus. ⁷Die kontinuierliche Kooperation mit der Theologischen Fakultät und Partneruniversitäten in der arabischen und islamischen Welt ist ein wichtiger Baustein zur Förderung der sprachlichen, interkulturellen und interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden.

(10) ¹Im Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ erwerben die Studierenden ein umfangreiches Fachwissen zur Geistesgeschichte der arabischen Welt von der Spätantike bis in die Moderne. ²In den ersten drei Semestern absolvieren die Studierenden drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen Hadithstudien, Ethik und Bildung, Säkularität und Arabische Literatur. ³Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse erworben. ⁴Die Studierenden können die Sprache aktiv anwenden. ⁵Im Masterkolloquium erarbeiten die Kandidat*innen ein Konzept ihrer Abschlussarbeit.

(11) Schlüsselkompetenzen werden insbesondere in den Bereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Sprachkompetenz empfohlen, wie z.B.:

- a. Sprachen (dringende Empfehlung für Latein und Englisch, aber auch Französisch, Russisch und Griechisch bzw. Deutsch bei Belegung englischsprachiger Studienoptionen) sowohl für zukünftige Wissenschaftler*innen als auch Studierende, die in internationalen Institutionen arbeiten wollen;

- b. Weiterbildung im IT-Bereich und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse für den Arbeitsbereich internationale Finanzkooperation, Entwicklungshilfe, wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- c. rhetorische und kommunikative Kompetenzen sowie der Ausbau von Führungs- und Managementqualitäten sind von Nutzen in den Arbeitsfeldern internationale Zusammenarbeit sowie in diplomatischen und anderen an die Politik angebotenen Diensten oder in der institutionellen Arbeit mit Ausländer*innen;
- d. Medienkommunikation, Sprech- und Schreibtraining werden empfohlen für Studierende, die im Bereich Medien tätig sein werden.

(12) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C, die Modulpakete „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C sowie „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C, die in einem anderen Master-Studiengang eingebracht werden können.

§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen

¹In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen kann folgende Prüfungsleistung vorgesehen sein: Portfolio. ²Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf und den Lernprozess reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle und Lektürezusammenfassungen).

§ 3 b Sprache des Studienangebots

¹Der Studiengang ist auf Deutsch oder Englisch studierbar. ²Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ³Daneben wird auch Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet. ⁴Prüfungsleistungen können je nach Studienoption auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. ⁵Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen müssen in der Sprache der gewählten Studienoption absolviert werden.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) oder „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C,
- b. bei einem Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) oder „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C Pflicht-,

Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 30 C im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 36 C (deutschsprachig) werden im Verlauf der ersten drei Semester drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen absolviert. ²In diesen Modulen werden jeweils 6 C durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen erworben. ³Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie aktive Sprachbeherrschung erworben. ⁴Der Erwerb von Grundkenntnissen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) durch Importmodule im Umfang von insgesamt 12 C ist Pflicht.

(2) ¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 18 C (deutschsprachig) erwerben die Studierenden in zwei Modulen durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen je 6 C. ²Sie vervollkommen ihre Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie die aktive Sprachbeherrschung in den Übungen „Arabisch für Fortgeschrittene“ im Umfang von 6 C.

(3) Im Studium „Islamisches Recht“ als Modulpaket im Umfang von 36 C (deutschsprachig) erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse vom islamischen Recht, und zwar von seiner Entstehung seiner heutigen staatlichen Ausprägung, erarbeiten die besondere Rechtssprache (Sprache der internationalen Konventionen, Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile etc.) und gewinnen durch die Verbindung mit der Juristischen Fakultät einen Einblick in grundlegende Bereiche des juristischen Studiums.

(4) ¹Im Studium „Intellectual Histories of the Arab World“ als Modulpaket im Umfang von 36 C (englischsprachig) werden im Verlauf der ersten drei Semester drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen absolviert. ²In diesen Modulen werden jeweils 6 C durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen im Bereich der arabischen Sprache erworben. ³Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie aktive Sprachbeherrschung erworben. ⁴Der Erwerb von

Grundkenntnissen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) durch Importmodule im Umfang von insgesamt 12 C wird empfohlen, ist aber keine Pflicht.

(5) Im Studium „Intellectual Histories of the Arab World“ als Modulpaket im Umfang von 18 C (englischsprachig) erwerben die Studierenden in zwei Modulen durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch auf das Arabische orientierte sprachpraktische Leistungen je 6 C. Sie vervollkommen ihre Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie die aktive Sprachbeherrschung in den Übungen „Arabisch für Fortgeschrittene“ im Umfang von 6 C.

(6) ¹Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ²Daneben wird Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet.

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 8 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

(4) ¹Die Wahl einer englischsprachigen Studienoption oder die Belegung eines englischsprachigen Studienschwerpunktes gemäß § 3 Abs. 6 setzt die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung voraus. ²Diese Beratung muss spätestens vor Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2784) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2791) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Islamisches Recht“ zugelassen waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

a. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01	Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.02	Master-Kolloquium	(4 C / 1 SWS)
M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.05	Religion des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.07	Islamisches Recht	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.08-1	Fachsprache / Rechtssprache I	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-2	Fachsprache / Rechtssprache II	(4 C / 2 SWS)
S.RW 1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Es kann jeweils nur ein Modul der gleichen Bezeichnung absolviert werden, also entweder S.RW.1416K oder S.RW.1416HA bzw. S.RW.0311K oder S.RW.0311HA:

S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C / 2 SWS)
S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C / 7 SWS)
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C / 7 SWS)

iii. Anstelle eines der Module S.RW.0311K oder S.RW.0311HA nach Nr. ii. können auf Antrag andere Module der Juristischen Fakultät im Umfang von insgesamt mindestens 8 C absolviert werden. Der Antrag ist an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten; er begründet keinen Rechtsanspruch und kann ohne Begründung abgelehnt werden.

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische I	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-1	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II	(6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a	Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a	Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10	„Islamic Culture, Past and Present“	(8 C / 2 SWS)
----------	-------------------------------------	---------------

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

i. Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Studienoption ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501	Advanced Reading and Discussion	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.502	Master Colloquium	(4 C / 1 SWS)

M.Ira.013a	Persische Literatur	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.014	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.014a	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.015	Dokumente und Medien	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.015a	Dokumente und Medien	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.016	Politik und Gesellschaft	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.016a	Politik und Gesellschaft	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.017	Iranische Archäologie und Kunst	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.017a	Iranische Archäologie und Kunst	(8 C / 2 SWS)
SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.101a	Einführung in das Neupersische I	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung in das Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Daneben steht auch das folgende Modul zur Auswahl:

SK.IKG.IKK.12-1	Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)	(6 C / 2 SWS)
-----------------	--	---------------

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, können optional abweichend von Buchstabe d Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

c. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01	Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.02	Master-Kolloquium	(4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a	Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.05a	Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a	Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.07a	Islamisches Recht	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04	Geschichte und Kultur des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.05	Religion des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.06	Arabische Literatur	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.07	Islamisches Recht	(8 C / 2 SWS)

iii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-1	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II	(6 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Studierende können im Rahmen des Fachstudiums Arabistik/Islamwissenschaft einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ absolvieren. Dazu müssen abweichend von Buchstaben bb. folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden. Von den Modulen S.RW.1416K und S.RW.1416HA kann nur eines absolviert werden:

M.Ara.05a	Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.07a	Islamisches Recht	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-1	Fachsprache/Rechtssprache I	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.08-2	Fachsprache/Rechtssprache II	(4 C / 2 SWS)

S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C / 2 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10	Islamic Culture, Past and Present	(8 C / 2 SWS)
----------	-----------------------------------	---------------

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

d. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

i. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Studienoption ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501	Advanced Reading and Discussion	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.502	Master Colloquium	(4 C / 1 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden. Es muss mindestens eines der Module M.Ara.601a-604a belegt werden:

M.Ara.506a	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
------------	-------------------	---------------

M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.601a	Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.602a	Hadith Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.603a	Ethics and Education in Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.604a	Secular Modernity and Islam	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.701	Arabic Language Course in the Middle East	(6 C)
SK.Ara.702	Arabic-Islamic Studies Abroad	(6 C)
B.Ara.25	Exkursion in die Arabische Welt	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-01	Theories of Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.001	Wissenschaftliches Arbeiten	(4 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.601	Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.602	Hadith Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.603	Ethics and Education in Islam	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.604	Secular Modernity and Islam	(8 C / 2 SWS)

iii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Deutschkurse auf dem entsprechenden Niveau der Studierenden, zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache oder Module der Iranistik). Gleichwertige Module können angerechnet werden.

SK.DaF.A1.1-4Std.	Deutsch Sprachkurs A.1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.DaF.A1.2-4Std.	Deutsch Sprachkurs A.1.2	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.011	Aspekte iranischer religiöser Traditionen	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.011a	Aspekte iranischer religiöser Traditionen	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.012	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.012a	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.013	Persische Literatur	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.013a	Persische Literatur	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.014	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.014a	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.015	Dokumente und Medien	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.015a	Dokumente und Medien	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.016	Politik und Gesellschaft	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.016a	Politik und Gesellschaft	(8 C / 2 SWS)

M.Ira.017	Iranische Archäologie und Kunst	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.017a	Iranische Archäologie und Kunst	(8 C / 2 SWS)
SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren. Geeignete englischsprachige Modulpakete, die zur Auswahl stehen, können der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät entnommen werden.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Daneben stehen auch die folgenden Module zur Auswahl:

M.Ara.510	Islamic Culture, Past and Present	(8 C / 2 SWS)
SK.IKG.IKK.12-1	Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)	(6 C / 2 SWS)

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, können optional abweichend von Buchstaben ee Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete der Arabistik/Islamwissenschaft

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

c. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden. Von den Modulen S.RW.1416K und S.RW.1416HA kann nur eines absolviert werden:

M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)

M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)

M.Ara.08-1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08-2 Fachsprache/Rechtssprache II (4 C / 2 SWS)

S.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (6 C / 2 SWS)

S.RW.1416K Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

S.RW.1416HA Allgemeine Staatslehre (7 C / 2 SWS)

d. Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“-im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ⁷Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

M.Ara.603a	Ethics and Education in Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.604a	Secular Modernity and Islam	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.701	Arabic Language Course in the Middle East	(6 C)
SK.Ara.702	Arabic-Islamic Studies Abroad	(6 C)
B.Ara.25	Exkursion in die Arabische Welt	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-01	Theories of Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.100	Wissenschaftliches Arbeiten	(4 C / 2 SWS)

e. Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ⁷Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.011 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ira.014a „Sprache und Kultur im iranischen Raum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.029 „Kurdisch- sprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.012a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.017 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht) 4 C			
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ira.028 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Phil. Fakultät“ (Wahl) 6 C	SK.DH.01 „Einführung in die Digital Humanities“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C	

2. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.601 „Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies“ (Wahlpflicht) 8 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.011 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ira.014a „Sprache und Kultur im iranischen Raum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.029 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C		M.Ara.603a „Ethics and Education in Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.012a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.017 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht) 4 C			
3. Σ 28 C	M.Ara.502 „Master Colloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ira.028 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG.IKK.12-1 „Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektive“ (Wahl) 6 C	SK.DH.01 „Einführung in die Digital Humanities“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C	

3. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 25 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C

4. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (42 C)				Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache/Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 31 C		S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechtsschutz“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache/Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C		M.Ara.07a „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C	12 C

5. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (44 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ara.08-1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C		M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.08-2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C	S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts schutz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 27 C	M.Ara.02 „Master- Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	S.RW.0311K „Strafrecht I“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+30 C)						12 C

6. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (50 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.601 „Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ara.506 „Arabic Literature“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.602 „Hadith Studies“ (Wahlpflicht) 8 C	SK.Ara.701 „Arabic Language Course in the Middle East“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32 C		SK.DaF.A1.1-4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.1“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.603a „Ethics and Education in Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.604 „Secular Modernity and Islam“ (Wahlpflicht) 8 C			SK.IKG.IKK.12-1 „Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
3. Σ 25 C	M.Ara.502 „Master Colloquium“ (Pflicht) 4 C	SK.DaF.A1.2-4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.2“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.506a „Arabic Literature“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	78 C (+30 C)						12 C	

7. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 15 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C		M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/ Islamwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

8. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Islamisches Recht“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache/ Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 10 C	S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache/ Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 12 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

9. Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.604a „Secular Modernity and Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C		M.Ara.602a „Hadith Studies“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.DaF.A1.1- 4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.1“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 12 C		M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.DaF.A1.2- 4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.2“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.604a „Secular Modernity and Islam“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C		M.Ara.603a „Ethics and Education in Islam“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

